

Aktuelle Steuerliche Informationen

November 2013

Termine November 2013.....	3
Ablösung von Richtlinien einer Unterstützungskasse durch Betriebsvereinbarung	3
Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern verfassungsgemäß	4
Befriedigungsfiktion nach Zwangsversteigerungsgesetz als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer	4
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen.....	5
Bei nicht erlaubter Privatnutzung des Dienstwagens ist kein Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung zu versteuern.....	6
Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechte	6
Betrieb einer Fotovoltaikanlage auch dann unternehmerisch, wenn die Menge des erzeugten Stroms unter der privat verbrauchten Menge liegt	6
Beurteilung von hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen in der Krankenversicherung	6
Darstellung der Hausgeldvorschüsse im Wirtschaftsplan einer Wohnungseigentumsgemeinschaft	8
Die Statusentscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung bindet nicht den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	8
Ein Vertragsänderungsangebot muss mit „Ja“ angenommen werden können	9
Erfordernis eines Gesamtvergleichs der Entgelte bei Ermittlung der Differenzvergütung im Rahmen des equal pay	9
Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten beim Umbau eines Gebäudes	10
EU-Mitgliedstaaten müssen alle Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen für behinderte Arbeitnehmer verpflichten	10
Geschenke an Geschäftsfreunde	10
GmbH: Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils	11
Haftung eines Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuern	11
Hinzurechnung von Pachtzinsen bei Zwischenverpächtern.....	12
Innergemeinschaftliche Beförderung oder Versendung im Reihengeschäft regelmäßig der ersten Lieferung zuzuordnen	12
Jahresabschluss 2012 muss bis zum 31.12.2013 veröffentlicht werden	13

Kein Ersatz der Mehrkosten eines Deckungskaufs neben Vertragserfüllung	13
Keine Erbschaftsteueranrechnung auf Kapitalvermögen im Ausland	13
Keine Minderung der Grunderwerbsteuer durch Erbbauzinsanspruch bei Erwerb sowohl des Erbbaurechts als auch des Grundstücks durch dieselbe Person	14
Keine Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen eines Pferdehofs	14
Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes	14
Kürzung des Vorwegabzugs bei Finanzierung der Altersversorgung durch Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers	14
Leistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei	15
Mobilfunkanbieter müssen für Aufwendungen aus verbilligter Abgabe von Handys Rechnungsabgrenzungsposten bilden	15
Nachweis einer einem Katalogberuf ähnlichen Ausbildung durch eine Wissensprüfung	15
Rückgängigmachung der Grunderwerbsteuer bei nachträglicher Unterschreitung der 95 %-Grenze	16
Sonderausgabenabzug für den Besuch einer Privatschule in den USA	16
Starre Quotenklauseln bei Schönheitsreparaturen sind unwirksam	17
Statusfeststellungsverfahren zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit	17
Steuerpflicht für den privat nutzbaren Dienstwagen auch bei nachweisbarer Nichtnutzung	18
Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Verlusten aus Ferienwohnungen mit vereinbarter Selbstnutzungsmöglichkeit	18
Unberechtigter Steuerausweis in einer Kleinbetragsrechnung eines Kleinunternehmers	18
Unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft setzt zivilrechtliche Gesellschafterstellung voraus	19
Vereinbarung von Mindestlizenzengebühren kann ohne Entrichtung des Entgelts zum Vorsteuerabzug berechtigen	19
Verrechnung von Altverlusten aus privaten Wertpapiergeschäften mit Kapitalerträgen nur noch bis zum 31.12.2013 möglich	19
Von Aufsichtsratsmitgliedern ausgeübte Aktienoptionen sind als Einkünfte aus selbständiger Arbeit steuerpflichtig	20
Von Steuerausländern erzielte Einkünfte aus Vermietung beweglicher Sachen nur einkommensteuerbar soweit im Inland genutzt	20
Vorsteuerabzug für Gemeinkosten, die keinem Ausgangsumsatz direkt und unmittelbar zugerechnet werden können	21
Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten	21
Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzflughafen einer Flugbegleiterin	21
Wirkung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung	21
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	22
Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Arbeitslohn bei unterbliebener Auszahlung	23
Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors einer Limited	23
Zuordnung von Objekten zu einem bereits bestehenden gewerblichen Grundstückshandel	23
Zur Strafbarkeit wegen Untreue	24

Termine November 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	11.11.2013	14.11.2013	8.11.2013
Gewerbsteuer	14.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Grundsteuer	14.11.2013	18.11.2013	12.11.2013
Sozialversicherung⁵	27.11.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Ablösung von Richtlinien einer Unterstützungskasse durch Betriebsvereinbarung

Ein Arbeitnehmer war seit 1992 als Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) tätig. In seinem Arbeitsvertrag war eine zusätzliche Altersversorgung durch die Unterstützungskasse des DGB e. V. vereinbart. Im Zuge der Verschmelzung der ÖTV und anderer Gewerkschaften wurden alle Versorgungswerke dieser Gewerkschaften geschlossen, dasjenige der ÖTV zum 1. Juli 1999. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gingen sämtliche Arbeitsverhältnisse auf ver.di über. 2008 wurde die betriebliche Altersversorgung durch eine

Gesamtbetriebsvereinbarung neu geregelt. Die bis dahin geltenden Versorgungszusagen wurden widerrufen und auf eine neue Versorgungsordnung überführt.

Aufgrund einer dynamischen Verweisung auf die Unterstützungsrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung wurde die Möglichkeit für eine Ablösung auf kollektiv-vertraglicher Grundlage eröffnet. Der Arbeitsvertrag verwies allgemein auf die Unterstützungsrichtlinien der Unterstützungskasse des DGB e. V. in ihrer jeweiligen Fassung und differenzierte nicht danach, ob eine Neufassung der Richtlinien auf eine einseitige Regelung des Arbeitgebers oder eine Betriebsvereinbarung zurückgeht. Damit sind alle Regelungen erfasst, mit denen betriebliche Altersversorgung gestaltet werden kann. Dazu gehören nicht nur vom Arbeitgeber einseitig erstellte Versorgungsordnungen, sondern insbesondere auch Betriebsvereinbarungen.

Wegen der Entwicklung der Mitgliederzahlen und Beitragseinnahmen sowie der weiterhin dramatisch ansteigenden Versorgungslasten aufgrund der Altzusagen und der daraus resultierenden finanziellen Situation mussten die erteilten Zusagen abgelöst werden. Die weitere betriebliche Altersversorgung musste durch eine regelmäßige kongruente Rückdeckung abgesichert und für künftige Haushalte kalkulierbar gemacht werden. Nur auf diese Weise ließ sich längerfristig für die Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung erhalten.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Absenkung der Altersgrenze für die Berücksichtigung von Kindern verfassungsgemäß

Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 zum 1.1.2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersbegrenzung für kindergeldberechtigte Kinder ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Durch die gesetzliche Neuregelung war die Altersgrenze für volljährige Kinder in Berufsausbildung, einer Übergangs- und Wartezeit oder einem Freiwilligendienst von 27 auf 25 Jahre herabgesetzt worden. Dazu gab es eine Übergangsregelung für Kinder, die 2006 das 24. Lebensjahr vollendet hatten und bis zum 26. Lebensjahr berücksichtigt werden konnten.

Der Bundesfinanzhof bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung. Die gegen das frühere Urteil gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen.

Befriedigungsfiktion nach Zwangsversteigerungsgesetz als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer

Beim steuerpflichtigen Erwerb eines Grundstücks durch Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren erhöht auch der Betrag die Grunderwerbsteuer, in dessen Höhe ein anderer als der Ersterher des Grundstücks aufgrund der Befriedigungsfiktion des Zwangsversteigerungsgesetzes seine schuldrechtliche Forderung gegen den Zwangsvollstreckungsschuldner verliert (bis zu 7/10 des Verkehrswerts). Das gilt auch, wenn der Meistbietende ein vom Grundrechtsgläubiger abhängiges Unternehmen ist. Für den Grunderwerbsteuerrechtlichen Gegenleistungsbegriff macht es keinen Unterschied, ob die Gegenleistung privatrechtlich vereinbart wurde oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erbracht werden muss. In beiden Fällen erbringt der Dritte die Leistung dafür, dass der Erwerber das Grundstück erhält. In der Zwangsversteigerung eines Grundstücks erhielt der Meistbietende mit einem Gebot von 200.000 € den Zuschlag. Den Verkehrswert der Grundstücke hatte das Amtsgericht auf 470.200 € festgesetzt. Das Grundstück war mit einer Grundschuld von 639.000 € zugunsten der R-AG, deren Rechtsnachfolgerin die E-AG ist, belastet. Die an der Meistbietenden zu 100 % beteiligte D-LLC hatte die mit der Grundschuld besicherte Darlehensforderung von der E-AG erworben und hinsichtlich der Grundschuld vereinbart, dass die E-AG diese für sie treuhänderisch halten solle. Die E-AG hatte sich nach der Versteigerung in Höhe ihrer Ansprüche aus dem Versteigerungserlös für befriedigt erklärt, ihre Grundschuld wurde gelöscht. Das Finanzamt bemess die Grundsteuer nach sieben Zehnteln von 470.200 € = 329.140 €.

Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer hat sich durch Abgabe des Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren um den Betrag erhöht, in dessen Höhe die D-LLC ihre Darlehensforderung aufgrund der Befriedigungsfiktion verloren hat. Die Meistbietende hat als hundertprozentige Tochtergesellschaft der D-LLC den Zuschlag für die Grundstücke erhalten, wobei das Meistgebot um 129.140 € niedriger als 7/10 des festgesetzten Verkehrswerts der Grundstücke lag. Die D-LLC war Inhaberin einer Darlehensforderung, für die sicherungshalber eine Grundschild bestand. Die Grundschild wurde von der E-AG treuhänderisch für die D-LLC gehalten. Das Finanzgericht ermittelte im Ausgangsverfahren jedoch nicht, wie hoch der Forderungsverlust bei der D-LLC war. Es muss daher erneut entscheiden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Bei nicht erlaubter Privatnutzung des Dienstwagens ist kein Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung zu versteuern

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, ist dieser Nutzungsvorteil als Lohn zu versteuern. Ist dem Arbeitnehmer die Privatnutzung untersagt, ist kein Nutzungsvorteil zu versteuern. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug an nahe Angehörige überlassen und das Privatnutzungsverbot nicht überwacht wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen obligationsähnlichen Genussrechte

Seit dem 1. Januar 2009 werden Veräußerungsgewinne von „sonstigen Kapitalforderungen“ durch den unmittelbaren Abzug vom Kapitalertrag besteuert (Kapitalertragsteuer). Dieser Pauschalbesteuerung unterliegen auch Veräußerungsgewinne aus Genussrechten.

Vor der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 erworbene Genussrechte sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs weiterhin nur mit ihren laufenden Erträgen steuerpflichtig. Veräußerungsgewinne bleiben von der Besteuerung ausgenommen.

Betrieb einer Fotovoltaikanlage auch dann unternehmerisch, wenn die Menge des erzeugten Stroms unter der privat verbrauchten Menge liegt

Die Einordnung des Betriebs einer Fotovoltaikanlage als unternehmerische Tätigkeit setzt nicht voraus, dass die Anlage mehr Strom erzeugt als vom Betreiber privat verbraucht wird. Entscheidend ist, dass der Betreiber den erzeugten Strom ganz oder zum Teil gegen Entgelt an einen Abnehmer liefert, auch wenn er von dem Abnehmer wiederum Strom bezieht. Mit der Lieferung von Strom gegen Entgelt ist der Betreiber Unternehmer. Damit ist er insbesondere zum Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten der Anlage berechtigt.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union)

Beurteilung von hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen in der Krankenversicherung

Das Kriterium „hauptberuflich selbstständig erwerbstätig“ spielt in der gesetzlichen Krankenversicherung eine große Rolle. Während nämlich Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sind sie dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind. Durch diese Regelung will der Gesetzgeber vermeiden, dass sich hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige einen billigen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung „durch die Hintertür“ verschaffen, indem sie nebenher eine oder mehrere an sich versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben.

Der Begriff der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit ist durch folgende zwei Begriffe geprägt: Die selbstständige Erwerbstätigkeit, die vorliegt, wenn jemand als natürliche Person selbst mit Gewinnerzielungsabsicht eine Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft, in einem Gewerbebetrieb oder einer sonstigen insbesondere freiberuflichen Arbeit in persönlicher Unabhängigkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt, und den Begriff der Hauptberuflichkeit, der erfüllt ist, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der

Erwerbstätigkeit darstellt. Aufgrund der Vielfältigkeit der betroffenen Situationen bereitet es in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten festzustellen, wann das Kriterium der hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit erfüllt ist.

Nach welchen Maßstäben diese festzustellen ist, ist weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung für alle Fallgruppen abschließend entschieden worden. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hat deshalb hierzu bereits im Jahre 2010 sog. grundsätzliche Hinweise herausgegeben, mit denen eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Krankenkassen unterstützt werden soll. Aufgrund in der Zwischenzeit erfolgter Rechtsprechungsänderungen wurden diese Grundsätze jüngst aktualisiert. Die neuen Grundsätze haben empfehlenden Charakter und gelten ab dem 1. Juli 2013.

Die markantesten Änderungen liegen in Folgendem:

Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Beschäftigung von eigenen Arbeitnehmern wird nicht mehr als unwiderlegbarer Beleg für eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit angesehen. Grund: Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass eine hauptberufliche Tätigkeit nicht bereits dann angenommen werden kann, wenn seitens eines Selbstständigen Arbeitnehmer beschäftigt werden. Vielmehr komme es auf eine Gesamtbetrachtung der Umstände an. Demgemäß wurde die bisher geltende generalisierende Regelung, wonach allein die Beschäftigung mindestens eines Arbeitnehmers in Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit stets als entscheidungserhebliches Merkmal der Hauptberuflichkeit zu werten war, aufgegeben. Vielmehr kommt es nun auf eine Gesamtbetrachtung an. Die Beschäftigung eines oder mehrerer Arbeitnehmer stellt demnach nur noch ein Indiz für den Umfang einer selbstständigen Tätigkeit dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass der mit der Leitungsfunktion notwendig verbundene Zeitaufwand dem Selbstständigen als Arbeitgeber ebenso zuzurechnen ist, wie das wirtschaftliche Ergebnis der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer.

Selbstständigkeit neben Arbeitnehmertätigkeit

Wenn es darum geht zu entscheiden, ob eine selbstständige Tätigkeit, die neben einer Arbeitnehmertätigkeit ausgeübt wird, hauptberuflich ist, wird auf den Zeitaufwand der selbstständigen Tätigkeit abgestellt.

Bei Arbeitnehmern, die aufgrund tariflicher, betriebsbedingter oder arbeitsvertraglicher Regelungen Vollzeit arbeiten, ist anzunehmen, dass – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts – eine daneben ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit nebenberuflich ist.

Bei Arbeitnehmern, die mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und deren monatliches Arbeitsentgelt mehr als die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße i. H. v. 2.695,00 € beträgt, also mehr als 1.347,50 €, wird ebenfalls eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit unterstellt.

Bei Arbeitnehmern, die pro Woche nicht mehr als 20 Stunden arbeiten und deren Arbeitsentgelt nicht mehr als die erwähnten 1.347,50 € beträgt, wird angenommen, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird.

In den genannten Fällen wird also zunächst der Grundannahme gefolgt. Lässt sich nach diesen Grundannahmen das Vorliegen einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht eindeutig bestimmen oder liegen Anhaltspunkte für andere Gegebenheiten vor, ist im Rahmen einer Gesamtschau bei Vergleich der Kriterien wirtschaftliche Bedeutung und zeitlicher Aufwand der jeweiligen Erwerbstätigkeiten festzustellen, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit deutlich überwiegt.

Selbstständigkeit ohne andere Erwerbstätigkeit

Selbstständigkeit ohne andere Erwerbstätigkeit führt nicht automatisch zu einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit. Die grundsätzlichen Hinweise differenzieren auch hier nach bestimmten Fallgruppen und ordnen diesen bestimmte Grundannahmen zu:

Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit den Selbstständigen mehr als 30 Stunden wöchentlich in Anspruch, wird angenommen, dass die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Dies gilt dann, wenn das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Hiervon wird i. d. R. ausgegangen, wenn das Arbeitseinkommen 25% der monatlichen Bezugsgröße i. H. v. 2.695,00 €, also 673,75 €, ausmacht.

Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit den Selbstständigen mehr als 20 Stunden, aber nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich in Anspruch, wird angenommen, dass die selbstständige Tätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird, insbesondere dann, wenn das Arbeitseinkommen die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße, also 1.347,50 € übersteigt.

Nimmt der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit den Selbstständigen nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich in Anspruch, wird angenommen, dass die selbstständige Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn das Arbeitseinkommen 75% der monatlichen Bezugsgröße übersteigt und insofern anzunehmen ist, dass es die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Auch hier ist es möglich, dass die Grundannahme im Einzelfall widerlegt wird. In diesem Falle ist dann auf das Verhältnis aller jeweils erzielten Einkünfte abzustellen.

Darstellung der Hausgeldvorschüsse im Wirtschaftsplan einer Wohnungseigentumsgemeinschaft

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs müssen Hausgeldvorschüsse der Wohnungseigentümer im Gesamtwirtschaftsplan einer Wohnungseigentumsgemeinschaft nicht ausdrücklich als Einnahmen aufgeführt werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Eigentümer einer Wohnungseigentumsgemeinschaft den mehrheitlich beschlossenen Wirtschaftsplan angefochten. Er begründete dies damit, dass die auf die anderen Wohnungseigentümer entfallenden Hausgeldvorschüsse nicht im übermittelten Wirtschaftsplan aufgeführt waren.

Der notwendige Inhalt eines Wirtschaftsplans ist im Wohnungseigentumsgesetz festgelegt. Danach hat der Plan die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die in übersichtlicher und nachprüfbarer Weise nach Grund und Höhe aufgeführt sein müssen. Ferner ist die anteilmäßige Verpflichtung der Wohnungseigentümer zur Lasten- und Kostentragungspflicht in Einzelwirtschaftsplänen darzulegen. Nach Auffassung des Gerichts ist es hinsichtlich der Gestaltung des Wirtschaftsplans nicht zu beanstanden, wenn die Hausgeldvorschüsse nicht ausdrücklich als erwartete Einnahmen bezeichnet werden. Vielmehr reicht es aus, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, dass die durch die sonstigen Vermögenszuflüsse nicht gedeckten voraussichtlichen Ausgaben durch Hausgeldvorschüsse aufgebracht werden sollen. Nicht erforderlich ist es, alle Einzelwirtschaftspläne an sämtliche Wohnungseigentümer zu versenden oder eine Liste zu erstellen, aus der die zu zahlenden Hausgeldvorschüsse der einzelnen Wohnungseigentümer hervorgehen.

Die Statusentscheidung der gesetzlichen Rentenversicherung bindet nicht den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Statusentscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, mit der festgestellt wird, dass eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird, hat keine Bindungswirkung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. So

entschied das Landessozialgericht Baden-Württemberg im Fall des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, der vom Unfallversicherungsträger zum Kreis der als Arbeitnehmer kraft Gesetzes versicherten Personen gezählt wurde.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass sich die Entscheidungsbefugnis der Deutschen Rentenversicherung Bund bei einer Statusentscheidung nach dem Inhalt der sozialgesetzlichen Regelung auf die Versicherungszweige beschränkt, auf die sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag erstreckt. Der Unfallversicherungsträger ist von dieser Statusentscheidung nicht betroffen.

Ein Vertragsänderungsangebot muss mit „Ja“ angenommen werden können

Wenn ein Arbeitnehmer die Fortführung seines Arbeitsverhältnisses als Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis wünscht, ist ihm zu raten, dem Arbeitgeber konkret mitzuteilen, wie sich die Altersteilzeit im Einzelnen gestalten soll. Diese Erfahrung musste eine Arbeitnehmerin machen, die ihrem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt hatte, dass sie die Durchführung einer Altersteilzeit ab spätestens Dezember 2009 beantrage. Nachdem der Arbeitgeber den Abschluss eines Altersteilzeitvertrages mit der Mitarbeiterin ablehnte, klagte diese vor dem Arbeitsgericht. Diesen Prozess hat sie in letzter Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht verloren.

Das Gericht stellte klar, dass der Antrag eines Arbeitnehmers, sein Arbeitsverhältnis als Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis fortzuführen, ein Angebot auf Abschluss eines Änderungsvertrags darstellt. Ein solches Angebot müsse nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts so konkret formuliert sein, dass es mit einem einfachen „Ja“ angenommen werden kann. Dies sei bei dem Schreiben der Arbeitnehmerin nicht der Fall. Ihre Erklärung lasse offen, für welchen konkreten Zeitraum sie Altersteilzeit begehrt. Weder lasse sich ihrem Schreiben entnehmen, ab welchem konkreten Datum die geänderten Vertragsbedingungen gelten sollen, noch zu welchem Zeitpunkt das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis enden soll. Hierfür seien verschiedene Beendigungszeitpunkte denkbar. So komme im konkreten Falle sowohl eine Beendigung zum 31. März 2018 in Betracht, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte hat. Andererseits sei aber auch eine Beendigung zum 30. September 2015 denkbar, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin berechtigt ist, Altersrente für langjährig Versicherte vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Keine Aussage enthalte das Schreiben der Arbeitnehmerin auch im Hinblick darauf, wie die während des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses verringerte Arbeitszeit verteilt werden soll, ob etwa eine Altersteilzeit im Teilzeit- oder im Blockmodell gewünscht ist. Außerdem bleibe offen, ob die Mitarbeiterin die Vertragsänderung hinsichtlich der Verteilung der Arbeitszeit dem Bestimmungsrecht dem Arbeitgeber überlassen wollte. Da in Bezug auf all diese Gesichtspunkte auch eine Auslegung des Schreibens nicht weiterführe, fehle es an einem hinreichend bestimmten oder bestimmbaren Vertragsangebot der Mitarbeiterin, welches der Arbeitgeber hätte annehmen können. Demgemäß sei weder ein Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis zustande gekommen, noch habe die Mitarbeiterin Anspruch darauf, dass ihr Arbeitgeber ein solches aufgrund ihrer in dem Schreiben abgegebenen Erklärung mit ihr abschließt.

Erfordernis eines Gesamtvergleichs der Entgelte bei Ermittlung der Differenzvergütung im Rahmen des equal pay

Bei Leiharbeit ist der Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer das gleiche Entgelt zu zahlen, das der Entleiher seinen vergleichbaren Stammarbeitnehmern zahlt („equal pay“).

Bei Berechnung des Anspruchs auf gleiches Arbeitsentgelt ist ein Gesamtvergleich aller Entgelte im Überlassungszeitraum anzustellen. Zum Arbeitsentgelt zählt dabei jede Vergütung, die aus Anlass des Arbeitsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Entgeltfortzahlungstatbestände gewährt werden muss. Aufwendungsersatz wird nur berücksichtigt, wenn er Entgeltcharakter hat, es sich also um „verschleiertes“, steuerpflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten beim Umbau eines Gebäudes

Insbesondere in den ersten Jahren nach Erwerb eines Gebäudes können Aufwendungen für die Erhaltung leicht zu nachträglichen Herstellungskosten führen. Welche Aufwendungen zu Herstellungskosten zählen, bestimmt das Handelsgesetzbuch. Aber auch bei einem Umbau kann eine nur geringfügige Erweiterung des Gebäudes zu Herstellungskosten führen, die über Jahre hinweg abgeschrieben werden müssen und nicht in einem Jahr als Werbungskosten abgezogen werden können, wie der folgende Fall zeigt:

Ein Ehepaar hatte 1996 ein Einfamilienhaus erworben und vermietet. Aufgrund Undichtigkeit wurde das bis dahin vorhandene Flachdach im Jahr 2006 durch ein Satteldach ersetzt, wodurch ein Dachgeschoss (im Rohzustand) entstand, das nicht genutzt wurde.

Der Bundesfinanzhof hat klar gemacht, dass auch eine nur geringfügige Erweiterung und damit auch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes zu (nachträglichen) Herstellungskosten führt. Auf die tatsächliche Nutzung und auf den finanziellen Aufwand kommt es nicht an. Die nutzbare Fläche im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung umfasst nicht nur die Wohnfläche eines Gebäudes, sondern auch die zur Wohnung gehörenden Grundflächen der Zubehörräume sowie die den Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügenden Räume.

EU-Mitgliedstaaten müssen alle Arbeitgeber zu Schutzmaßnahmen für behinderte Arbeitnehmer verpflichten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen alle Arbeitgeber verpflichten, Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung und die Ausübung eines Berufs zu ermöglichen. Dies betrifft etwa Regelungen zur Arbeitsplatzgestaltung, zum Arbeitsrhythmus oder zur Aufgabenteilung. Notwendig sind insoweit Regelungen, die behinderten Menschen eine unmittelbare gerichtliche Geltendmachung ihrer Rechte erlauben.

Das hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entschieden und damit einer Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen Italien stattgegeben.

Nach diesen Grundsätzen müssen die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung der Arbeitgeber vorsehen, unter Berücksichtigung jedes Einzelfalls wirksame und praktikable Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, ohne jedoch den Arbeitgeber unverhältnismäßig zu belasten.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Hinweis: Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten.

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert bis zu 40 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

GmbH: Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils

Wird die Kapitalerhöhung durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils ausgeführt, ist ein Viertel des Erhöhungsbetrags vor der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister einzuzahlen. Das gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch Einzahlungen auf den bestehenden Geschäftsanteil der nach Aufstockung erhöhte Nennbetrag zu einem Viertel gedeckt ist.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

Haftung eines Arbeitgebers für die Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuern

Wird ein Arbeitgeber als Haftender für Lohnsteuern in Anspruch genommen, muss das Finanzamt dies begründen. Die dafür zwingend notwendigen Ermessenserwägungen müssen spätestens bis zum Abschluss des finanzgerichtlichen Verfahrens angestellt und vorgetragen werden. Während des Revisionsverfahrens ist dies nicht mehr möglich.

Grundsätzlich haftet der Arbeitgeber dafür, dass die von seinen Arbeitnehmern geschuldeten Lohnsteuern einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Gesamtschuldner. Das Finanzamt kann Steuerschuld und Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem der Gesamtschuldner geltend machen. Das Auswahlermessen ist in einem Haftungsbescheid zu begründen. Wird dies unterlassen, ist der Haftungsbescheid rechtswidrig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinzurechnung von Pachtzinsen bei Zwischenverpächtern

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem lt. Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzugerechnet werden derzeit u. a. 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und 50 % der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlagegüter. Die Summe aller Hinzurechnungen wird gekürzt um einen Freibetrag von 100.000 €. Ein danach verbleibender Betrag wird zu 25 % dem Gewinn zur Ermittlung des Gewerbeertrags hinzugerechnet.

Streitig ist derzeit immer noch die Frage, ob die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen verfassungsgemäß ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bejaht die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen und entschied zudem, dass die Vorschriften auch auf gewerbliche Zwischenvermieter und Zwischenverpächter anwendbar sind. Bemerkenswert ist die Feststellung des Gerichts, dass Zwischenvermieter und Zwischenverpächter von den Hinzurechnungsvorschriften besonders betroffen sind: Unabhängig von dem Vorliegen besonderer persönlicher Billigkeitsgründe könne eine sachliche Unbilligkeit anzunehmen sein, die eine Billigkeitsmaßnahme (z. B. Erlass) erfordere.

Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang noch viele Fragen zu klären.

Innergemeinschaftliche Beförderung oder Versendung im Reihengeschäft regelmäßig der ersten Lieferung zuzuordnen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt u. a. voraus, dass der leistende Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befördert oder versendet. Veräußert der Abnehmer den Gegenstand weiter und gelangt dieser direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer (sog. Reihengeschäft), ist entscheidend, welcher Lieferung die Beförderung oder Versendung zuzuordnen ist: Ist die Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen, liegt für den ersten Lieferer eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor. Ist die Warenbewegung der zweiten Lieferung (des ersten Abnehmers an den zweiten Abnehmer) zuzuordnen, liegt für den ersten Lieferer keine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs enthält das Gesetz eine unionsrechtlich zulässige Vermutung dahin gehend, dass die Warenbewegung der ersten Lieferung zuzuordnen ist. Ergibt allerdings eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, dass der Ersterwerber den Gegenstand als Lieferer der zweiten Lieferung (und nicht als Abnehmer der ersten Lieferung) befördert oder versendet hat, ist die Warenbewegung der zweiten Lieferung zuzuordnen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, wann der erste Abnehmer den Gegenstand an den zweiten Abnehmer weitergeliefert hat: Ist die zweite Lieferung erfolgt, bevor die innergemeinschaftliche Warenbewegung begonnen hat, kann die Warenbewegung keinesfalls mehr der ersten Lieferung zugeordnet werden.

Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht allein daran scheitert, dass der Unternehmer nicht die USt-Identifikationsnummer des Abnehmers mitteilen kann. Weist er alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach, ist die Steuerbefreiung zu gewähren.

Jahresabschluss 2012 muss bis zum 31.12.2013 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen hatten, endet am 31.12.2013 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2012 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Die Neuregelungen gelten für alle Geschäftsjahre, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 liegt. Bei Unternehmen, deren Stichtag der 31. Dezember ist, ist das Gesetz bereits auf das Jahr 2012 anzuwenden.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2011 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Kein Ersatz der Mehrkosten eines Deckungskaufs neben Vertragserfüllung

Ein Käufer kann neben der Vertragserfüllung nicht die Mehrkosten eines eigenen Deckungsgeschäfts als Verzögerungsschaden beanspruchen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Käufer einer größeren Menge Biodiesel seinen Lieferanten erfolgreich auf Vertragserfüllung verklagt. Neben der Lieferung Zug um Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises konnte der Käufer allerdings nicht Ersatz der Mehrkosten verlangen, die ihm durch einen zwischenzeitlich getätigten Deckungskauf entstanden waren.

Keine Erbschaftsteueranrechnung auf Kapitalvermögen im Ausland

Eine deutsche Erblasserin hatte umfangreiches Bankguthaben und Wertpapiere in Frankreich auf dortigen Bankkonten unterhalten. Die in Deutschland steuerpflichtige Erbin zahlte darauf französische Erbschaftsteuer. Im Rahmen der auch in Deutschland abzugebenden Erbschaftsteuererklärung beantragte sie die Anrechnung ihrer in Frankreich gezahlten Erbschaftsteuer, zumindest aber deren Berücksichtigung als Nachlassverbindlichkeit. Beides wurde vom zuständigen Finanzamt abgelehnt.

Der Bundesfinanzhof sieht diese Beurteilung in Übereinstimmung mit dem zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Eine sich dadurch ergebende übermäßige konfiskatorische Besteuerung kann allenfalls durch eine Billigkeitsmaßnahme gemildert werden.

Keine Minderung der Grunderwerbsteuer durch Erbbauzinsanspruch bei Erwerb sowohl des Erbbaurechts als auch des Grundstücks durch dieselbe Person

Erwirbt jemand ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück, unterliegt dieser Vorgang insoweit nicht der Grunderwerbsteuer, als der Kaufpreis auf den Erbbauzins entfällt. Der Erbbauzinsanspruch unterliegt als reiner Geldanspruch nicht der Grunderwerbsteuer.

Die Kürzung der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage setzt allerdings voraus, dass dem Erbbauzinsanspruch ein Wert beigelegt werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn derselbe Erwerber gleichzeitig das erbbaurechtsbelastete Grundstück und das Erbbaurecht erwirbt und bereits im Erwerbszeitpunkt die Aufhebung des Erbbaurechts beabsichtigt. Dann entfällt der Kaufpreis, der die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bildet, in voller Höhe auf das Grundstück, und nicht zum Teil auf den Erwerb des Erbbauzinsanspruchs.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen eines Pferdehofs

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass die Entgelte für Leistungen eines Pferdehofs nicht von der Umsatzsteuer befreit sind.

Eine Unternehmerin unterhielt auf einem Hofgrundstück Pferde und Ponys, daneben weitere Tiere. Sie bot u. a. Reitunterricht, Ferienkurse für Kinder, Reiten für Senioren und heilpädagogisches Reiten an. Das Finanzgericht kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass keine der möglichen Befreiungstatbestände des deutschen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden sind:

- Die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen kommt nicht in Frage, weil die fachliche Qualifikation fehlt.
- Die Befreiung der Entgelte für Beherbergungsleistungen ist nicht anwendbar, da die Beherbergung nicht auf Erziehungszwecke ausgerichtet ist.
- Da der Unternehmerin die Anerkennung als Träger öffentlicher oder freier Jugendhilfe fehlt, kommt die Befreiung für Leistungen der Jugendförderung ebenfalls nicht in Frage.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeldberechtigung bei mehrfacher Haushaltsaufnahme eines Kindes

Kindergeld wird grundsätzlich nur an einen Berechtigten gezahlt. Bei mehreren Berechtigten ist dies der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Hält sich das Kind regelmäßig und gleichwertig in den Haushalten beider Elternteile auf, müssen die Eltern den Berechtigten bestimmen. Für die Frage der Gleichwertigkeit dieser Aufenthaltsdauer kommt es nicht allein auf die zeitliche Quote an. Es ist darüber hinaus zu prüfen, wo das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kürzung des Vorwegabzugs bei Finanzierung der Altersversorgung durch Gehaltsverzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Verzichtet ein von der Sozialversicherung befreiter Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seines Gehalts und sagt ihm im Gegenzug die Gesellschaft als Ausgleich eine wertgleiche Altersversorgung zu, führt dies nicht zur Kürzung des Vorwegabzugs bei den Vorsorgeaufwendungen.

Die Kürzung des Vorwegabzugs setzt voraus, dass der Arbeitnehmer eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung hat. Eine Entgeltumwandlung erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Mit der Reduzierung seines monatlichen Gehalts erleidet der Arbeitnehmer einen Vermögensverlust und finanziert damit die Altersversorgung ausschließlich mit eigenen Beiträgen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Leistungen von Berufsbetreuern sind umsatzsteuerfrei

Berufsbetreuer werden im Gegensatz zur ehrenamtlich ausgeführten Betreuung gegen Entgelt tätig, wenn das Gericht bei ihrer Bestellung die Berufsmäßigkeit ausspricht. Mit ihren Leistungen unterliegen die Berufsbetreuer nicht der Umsatzsteuer. Dafür mussten sich die Betreuer auf das vorrangig zu beachtende EU-Recht berufen, während das deutsche Umsatzsteuerrecht – mangels entsprechender nationaler Befreiungsvorschrift – bisher von der Umsatzsteuerpflicht ausging. Leistungen, die zum Gewerbe oder zum Beruf des Betreuers gehören, unterliegen allerdings der Umsatzsteuer, z. B. wenn ein als Betreuer bestellter Rechtsanwalt Beratungsleistungen für die betreute Person erbringt.

Hinweis: Seit dem 1.7.2013 sind die ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Berufsbetreuer auch nach deutschem Umsatzsteuerrecht steuerfrei. Für Leistungen davor bedarf es für die Umsatzsteuerfreiheit weiterhin der Berufung auf das europäische Recht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mobilfunkanbieter müssen für Aufwendungen aus verbilligter Abgabe von Handys Rechnungsabgrenzungsposten bilden

Überlässt ein Mobilfunkanbieter bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags mit bestimmter Mindestlaufzeit dem Kunden ein Handy unterhalb der eigenen Anschaffungskosten, ist der dabei entstandene Verlust nicht sofort abzugsfähig. Für ihn ist in der Bilanz ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Die zeitliche Verteilung erfolgt über die jeweilige Mindestlaufzeit des Vertrags.

Beispiel:

Abschluss Mobilfunkvertrag am 1.7.2013	
Verkaufspreis Handy am 1.7.2013	360 €
Einkaufspreis Handy	600 €
Verlust	240 €
Laufzeit Mobilfunkvertrag	24 Monate
Rechnungsabgrenzungsposten 31.12.2013	18/24 von 240 € = 180 €

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nachweis einer einem Katalogberuf ähnlichen Ausbildung durch eine Wissensprüfung

Ein Autodidakt kann den Nachweis, dass er über die Kenntnisse eines Ingenieurs verfügt, auch dadurch führen, dass er sich einer Wissensprüfung durch einen Sachverständigen unterzieht.

Ein Selbstständiger beriet Unternehmen in Fragen der Logistik und der Transportorganisation. Gegenstand der Tätigkeit war u. a. die Optimierung logistischer Ablauforganisationen und Fuhrparks sowie die Projektierung von Logistikzentren.

Das Finanzamt meinte, der Selbstständige sei gewerbesteuerpflichtig, weil er keine freiberufliche Tätigkeit ausübe. Er sei ein Autodidakt, der in Tiefe und Breite nicht über die Kenntnisse eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs mit Schwerpunkt Logistik verfüge.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Das Vorliegen eines ähnlichen freien Berufs erfordert, dass der ähnliche Beruf mit einem bestimmten Katalogberuf des Einkommensteuergesetzes sowohl in der Ausbildung als auch in der beruflichen Tätigkeit vergleichbar ist. Setzt der Katalogberuf eine qualifizierte Ausbildung voraus, wird auch für den ähnlichen Beruf eine vergleichbare Ausbildung verlangt. Die vergleichbare Ausbildung kann bei Autodidakten im Wege der privaten Fortbildung, des Selbststudiums oder im Zusammenhang mit eigener Arbeit erworben werden.

Im vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Selbstständige Bescheinigungen über besuchte Fortbildungsveranstaltungen, eine Liste der im Selbststudium durchgearbeiteten Fachliteratur, den Nachweis der absolvierten Techniker Ausbildung und zahlreiche Arbeitsproben vorgelegt. Anhand dessen hatte ein gerichtlicher Sachverständiger bestätigt, dass in allen 21 Ausbildungsmodulen des Vergleichsstudiengangs grundsätzliche, in den meisten Einzelmodulen sogar ausreichende Kenntnisse vorhanden sind. Allerdings war damit noch nicht der Kenntnisstand eines Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Logistik) nachgewiesen worden. Der Vollbeweis eines ausreichenden Kenntnisstandes kann dann aber noch im Wege einer Examinierung durch einen Sachverständigen (Wissensprüfung) geführt werden.

Rückgängigmachung der Grunderwerbsteuer bei nachträglicher Unterschreitung der 95 %-Grenze

Grunderwerbsteuer fällt auch dann an, wenn durch eine Übertragung mindestens 95 % der Anteile einer grundbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt werden. Der Erwerber wird dann so behandelt, als habe er das Grundstück bzw. die Grundstücke von der Gesellschaft erworben. Erwirbt der Veräußerer Anteile an der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren zurück, sodass der Erwerber nur noch zu weniger als 95 % beteiligt ist, ist die Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang aufzuheben bzw. eine Festsetzung ist zu unterlassen. Unabhängig vom Umfang des ursprünglichen Anteilserwerbs kann die Rückabwicklung genau in dem Maße erfolgen, dass der Erwerber minimal die 95 %-Grenze unterschreitet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Sonderausgabenabzug für den Besuch einer Privatschule in den USA

Schulgeldzahlungen für den Besuch einer Privatschule in den USA sind nicht als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn diese Schule zu einem Abschluss führt, der dem einer inländischen Schule gleichwertig ist.

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Schulgeld neu definiert. Danach sind neben inländischen Schulen nur solche begünstigt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Gleichgestellt ist außerdem der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland, unabhängig von ihrer Belegenheit. Andere Privatschulen in einem Drittland erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Starre Quotenklauseln bei Schönheitsreparaturen sind unwirksam

Viele Mietverträge, die eine Übertragung der Schönheitsreparaturen auf den Mieter enthalten, sehen Abgeltungsklauseln vor, falls der Mietvertrag endet, das Intervall für Schönheitsreparaturen aber noch läuft. Nach diesen Quotenklauseln soll der Mieter einen nach Jahren festgelegten prozentualen Anteil an den späteren Schönheitsreparaturen bei Auszug zahlen.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall sollte Berechnungsgrundlage der Kostenvoranschlag eines vom Vermieter auszuwählenden Malerfachgeschäfts sein. Nach Auffassung des Gerichts ist eine solche Klausel unwirksam, da sie den Mieter unangemessen benachteiligt. Eine solche Klausel kann dahingehend verstanden werden, dass dem Kostenvoranschlag des vom Vermieter ausgewählten Handwerkers bindende Wirkung zukommt und der Mieter keine Einwendungen gegen unberechtigte oder zu hohe Kosten erheben kann. Da stets die für den Mieter ungünstigste Auslegung einer Klausel als gerichtlicher Beurteilungsmaßstab gilt, ist eine solche Klausel unwirksam. Kein Mieter käme dabei auf die Idee, einen alternativen Kostenvoranschlag zu fordern oder selbst beizubringen.

Statusfeststellungsverfahren zur Vermeidung von Scheinselbstständigkeit

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen alle Personen, die Einkommen aus unselbstständiger Arbeit beziehen, also Arbeiter und Angestellte. Die Beiträge zu der Sozialversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber gezahlt. Doch wann ist jemand Arbeitnehmer, wann selbstständiger Unternehmer? Hierüber besteht häufig Unklarheit, was erhebliche finanzielle Risiken birgt. So kann es dazu kommen, dass die Sozialversicherungsträger Leistungen ablehnen, weil sie zu der Auffassung gelangen, jemand, für den Beiträge entrichtet wurden, sei gar nicht sozialversicherungspflichtig gewesen. Umgekehrt kann es vorkommen, dass die Sozialversicherungsträger erhebliche Beitragsnachforderungen stellen, weil jemand, der glaubte, selbstständig zu sein, von ihnen als abhängig beschäftigt eingestuft wird.

Um solchen Gefahren aus dem Weg zu gehen, gibt es seit einigen Jahren das sog. Statusfeststellungsverfahren. Mit ihm soll den Beteiligten Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob ein Auftragnehmer selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt und aufgrund der Beschäftigung versicherungspflichtig ist.

Zuständig für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Vertragspartner der zu beurteilenden Tätigkeit, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Auftraggeber und Auftragnehmer. Dabei reicht es aus, wenn einer der Beteiligten den Antrag auf Statusfeststellung stellt. In jedem Falle wird die Clearingstelle den anderen Vertragspartner an dem Verfahren beteiligen.

Das Statusfeststellungsverfahren dient ausschließlich dazu, Zweifelsfälle zu klären. Es wird deshalb auch nicht durchgeführt, wenn bereits eine Statusentscheidung zur ausgeübten Tätigkeit getroffen wurde oder ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, in dem auch über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers entschieden wird.

Für die Antragstellung steht auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund der Antragsvordruck mit Anlagen zur Verfügung. In dem Antrag sind verschiedentliche Angaben zu machen. Darüber hinaus ist anzugeben, welcher versicherungsrechtliche Status von dem Antragsteller gewünscht wird. Falls die Clearingstelle von dieser Erwartung abzuweichen gedenkt, erhalten die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich beginnt die Versicherungspflicht bereits mit der Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Abweichend davon beginnt eine im Statusfeststellungsverfahren festgestellte Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund, sofern

- der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung gestellt wird,
- der Arbeitnehmer dem späteren Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt und

- der Arbeitnehmer nachweist, dass er für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung der Clearingstelle eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entspricht.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, beginnt die Versicherungspflicht rückwirkend mit der Aufnahme der abhängigen Beschäftigung.

Sofern ein Beteiligter die Entscheidung der Clearingstelle nicht akzeptiert, kann er hiergegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

Steuerpflicht für den privat nutzbaren Dienstwagen auch bei nachweisbarer Nichtnutzung

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen zur privaten Nutzung, ist dieser geldwerte Vorteil als Lohnzufluss zu versteuern. Kann der exakte Nachweis nicht durch ein Fahrtenbuch geführt werden, kommt es zur Anwendung der sog. 1 %-Regelung. Sie ist auch dann anzuwenden, wenn das Fahrzeug nachweislich nicht privat genutzt worden ist.

Bei Anwendung der 1 %-Regelung kommt es auf den Umfang der tatsächlichen privaten Nutzung nicht an. Entscheidend ist allein, dass das Fahrzeug dem Arbeitnehmer für **private Zwecke zur Verfügung steht**. Die Steuerpflicht entsteht nicht erst mit der erstmaligen privaten Nutzung, sondern bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens.

Von der Besteuerung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer nicht (mehr) befugt ist, das betriebliche Fahrzeug auch für private Zwecke zu nutzen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Verlusten aus Ferienwohnungen mit vereinbarter Selbstnutzungsmöglichkeit

Verluste aus Ferienwohnungen werden vom Finanzamt kritisch unter die Lupe genommen. Steht die Ferienwohnung nicht für die Selbstnutzung zur Verfügung, werden die Verluste ohne weiteres anerkannt, wenn die Wohnung an mindestens 75 % der ortsüblichen Vermietungstage belegt ist. Beauftragt der Eigentümer einen ihm nicht nahestehenden Vermittler mit der Wohnungsvermietung und behält er sich dabei die Selbstnutzung vor, sind Verluste nur dann abzugsfähig, wenn sich aus einer Überschussprognose ein sog. Totalüberschuss ergibt. Das bedeutet, dass die während der voraussichtlichen Nutzungs- und Vermietungsdauer erwarteten Einnahmen insgesamt höher als die Werbungskosten sein müssen.

Diese Prognoseberechnung muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs selbst dann angestellt werden, wenn der Eigentümer die Wohnung tatsächlich nicht selbst nutzt, er aber die Selbstnutzungsmöglichkeit vertraglich vereinbart hat.

Unberechtigter Steuerausweis in einer Kleinbetragsrechnung eines Kleinunternehmers

Wer in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den unberechtigt ausgewiesenen Betrag und muss diesen Betrag an das Finanzamt zahlen. Auch Kleinunternehmer sind von dieser Regelung betroffen.

Ein Kleinunternehmer stellte über erbrachte Reparaturleistungen Rechnungen auf sog. Quittungsblöcken aus. Neben dem Gesamtentgelt enthielt die Rechnung den Zusatz „inkl. 16 % MWSt/€“. Das Finanzamt sah darin zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer und verpflichtete den Unternehmer zur Zahlung. Das Finanzgericht Nürnberg folgte dieser

Auffassung nicht und entschied, dass die Angabe des Steuersatzes neben dem Bruttoleistungsentgelt in einer Kleinbetragsrechnung keinen gesonderten Umsatzsteuerausweis darstellt und nicht zu einer Steuerschuld führt.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Hinweis: Wird in einer Rechnung der Steuerbetrag als Geldbetrag ausgewiesen und durch die Bezeichnung „Steuer“ als Steuerbetrag gekennzeichnet, liegt ein unberechtigter Steuerausweis vor. Dann entsteht eine Steuerschuld.

Unmittelbare Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft setzt zivilrechtliche Gesellschafterstellung voraus

Der Freibetrag und begünstigte Wertansatz von Anteilen an Kapitalgesellschaften setzen nach dem Erbschaftsteuergesetz 1997 neben weiteren Voraussetzungen eine unmittelbare zivilrechtliche Gesellschafterstellung voraus. Mit dieser am Gesetz orientierten Rechtsprechung hat es der Bundesfinanzhof abgelehnt, die entsprechenden Steuervergünstigungen zu gewähren, wenn Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einer KG gehalten werden, die sich auch in ihrem Vermögen befinden. Es ist unerheblich, ob die Personengesellschaft ertragsteuerlich Privat- oder Betriebsvermögen hat. Der Erblasser oder Schenker muss selbst Gesellschafter der Kapitalgesellschaft gewesen sein. Gesellschafter einer Personengesellschaft sind nicht unmittelbar an einer Kapitalgesellschaft dadurch beteiligt, dass die Personengesellschaft Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist.

Die Grundsätze des Urteils sind auch nach den späteren Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes bis heute anwendbar und zu beachten.

Vereinbarung von Mindestlizenzgebühren kann ohne Entrichtung des Entgelts zum Vorsteuerabzug berechtigen

Das Recht zum Vorsteuerabzug setzt in der Regel u. a. voraus, dass die Leistung erfolgt ist und der Leistungsempfänger eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt. Die Bezahlung der Rechnung ist für den Vorsteuerabzug nicht erforderlich. Soll der Vorsteuerabzug vor Ausführung der Leistung geltend gemacht werden, setzt dies eine ordnungsgemäße Rechnung über die Anzahlung oder Vorauszahlung **und** die Bezahlung voraus.

Zum Vorsteuerabzug ohne Bezahlung berechtigen auch Teilleistungen. Eine Teilleistung liegt vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Das Entgelt muss auch dann beim leistenden Unternehmer verbleiben, wenn es nicht zu weiteren Teilleistungen kommt. Dies gilt z. B. für Mietverträge, bei denen ein monatlicher Mietzins vereinbart wird. Gleiches gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Vereinbarung von Mindestlizenzgebühren bei einem Lizenzvertrag, der eine bestimmte Gesamtlaufzeit vorsieht, wobei für einzelne Zeiträume (z. B. Kalenderjahr) ein jeweils eigenständiges Entgelt zu entrichten ist.

Verrechnung von Altverlusten aus privaten Wertpapiergeschäften mit Kapitalerträgen nur noch bis zum 31.12.2013 möglich

Bis zum 31.12.2013 besteht letztmalig die Möglichkeit der Verrechnung von Altverlusten mit bestimmten positiven Kapitalerträgen. Altverluste sind solche aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1.1.2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer).

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung

anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Hinweis: Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf noch in diesem Jahr realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater und der Bank ist sinnvoll.

Von Aufsichtsratsmitgliedern ausgeübte Aktienoptionen sind als Einkünfte aus selbständiger Arbeit steuerpflichtig

Einnahmen aus Aufsichtsratsstätigkeiten gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit. Darunter fallen auch Zuwendungen von geldwerten Vorteilen, sofern zwischen Zuwendung und Einkunftsart ein konkreter sachlicher und wirtschaftlich veranlasster Zusammenhang besteht. Die Vorteilsgewährung muss im weitesten Sinn als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der individuellen Arbeitskraft anzusehen sein.

Ein derartiger Vorteil ist auch die vom Unternehmen getragene Verlustübernahme ihrer Aufsichtsratsmitglieder aus der Ausübung von Aktienoptionsrechten. Sie kann entstehen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied die Zusicherung erhält, zum Ausgabepreis erworbene Aktien nach einer bestimmten Zeit auch zum garantierten Ausgabepreis zurückgeben zu können, auch wenn der Kurswert zum Rückgabezeitpunkt unter dem Ausgabekurs liegt. An- und Verkauf der Aktien sind unterschiedliche Rechtsgeschäfte, die jeweils eigene steuerrechtliche Folgen auslösen. Muss ein Aufsichtsratsmitglied eingetretene Kursverluste der erworbenen Aktien durch die Rücknahmegarantie nicht selbst tragen, handelt es sich insoweit um einen steuerpflichtigen Ertrag. Er ist den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzurechnen.

Selbst wenn es sich nicht um Einkünfte aus selbständiger Arbeit handeln würde, unterlägen entsprechende Verlustübernahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nicht dem Teileinkünfteverfahren. Es handelt sich nicht um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung, sondern um einen übernommenen Verlustausgleich.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Von Steuerausländern erzielte Einkünfte aus Vermietung beweglicher Sachen nur einkommensteuerbar soweit im Inland genutzt

Ein inländisches Unternehmen hatte 1998 von einer im Ausland ansässigen Person (sog. Steuerausländer) mehrere Lastwagen gemietet, die zu 10 % im Inland, ansonsten im Ausland eingesetzt wurden. Das Finanzamt meinte, der Steuerausländer sei mit den erzielten Mieteinkünften im Inland beschränkt steuerpflichtig. Der inländische Unternehmer hätte deshalb von den Mieten einen Steuerabzug von damals 25 % vornehmen müssen. Weil er dies unterlassen hat, nahm ihn das Finanzamt als Haftungsschuldner in Anspruch.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die beschränkte Steuerpflicht des Steuerausländers nur hinsichtlich der Mieteinkünfte für die Inlandsnutzung von 10 % bestehe. Somit hatte der inländische Unternehmer auch nur zu 10 %.

Hinweis: Durch eine Gesetzesänderung ist die Verpflichtung zum Steuerabzug und damit auch die Haftung in solchen Fällen ab 2009 entfallen. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen aber weiterhin die durch Steuerausländer erzielten Einkünfte aus der Vermietung beweglicher Sachen, soweit sie im Inland genutzt werden.

Vorsteuerabzug für Gemeinkosten, die keinem Ausgangsumsatz direkt und unmittelbar zugerechnet werden können

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass die Eingangsleistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen bezieht, in direktem und unmittelbarem Zusammenhang zu einem steuerpflichtigen Ausgangsumsatz stehen. Fehlt dieser Zusammenhang zu einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, z. B. bei nicht zurechenbaren Gemeinkosten, kann die dafür in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch als Vorsteuer abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Eingangsleistungen zu den allgemeinen Aufwendungen der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit des Unternehmers gehören und diese ausschließlich zu steuerpflichtigen Umsätzen führt. Muss die Vorsteuer aufgeteilt werden, weil der Unternehmer die Eingangsleistungen auch für den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze verwendet, ist (rückblickend) auf das Verhältnis der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen. Nicht maßgeblich ist also die Verwendungsabsicht des Unternehmers bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Werbungskosten bei beruflich veranlassten Krankheiten

Eine Orchestermusikerin machte Aufwendungen für Krankengymnastik und Dispokinese als Werbungskosten geltend. Die Dispokinese ist eine speziell für Musiker und Bühnenkünstler entwickelte Schulungs- und Therapieform. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen für die Krankengymnastik als außergewöhnliche Belastung, die für die Dispokinese aber gar nicht an.

Der Bundesfinanzhof will solche Kosten als Werbungskosten anerkennen, wenn sie der Wiederherstellung der Gesundheit dienen und es sich um eine typische Berufskrankheit handelt. Dies muss im entschiedenen Fall das Finanzgericht durch Einholung eines Gutachtens feststellen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat bereits in den 1950/60er Jahren entschieden, dass Aufwendungen für typische Berufskrankheiten als Werbungskosten abgezogen werden können.

Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzflughafen einer Flugbegleiterin

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass eine als Kabinenchefin tätige Flugbegleiterin eine Auswärtstätigkeit ausübt, weil sie am Heimatflughafen keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Die Flugbegleiterin kann für die Fahrten von der Wohnung zum Flughafen die entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe abziehen. Möglich ist auch der Ansatz des pauschalen Km-Satzes von 0,30 € je gefahrenem Kilometer. Die sog. Entfernungspauschale ist in diesem Falle nicht zu berücksichtigen.

Auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat im vergangenen Jahr entschieden, dass der Heimatflughafen eines Piloten nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte ist und deshalb die Entfernungspauschale keine Anwendung findet.

Dagegen sieht das Finanzgericht München den Heimatflughafen als regelmäßige Arbeitsstätte eines Piloten an.

Der Bundesfinanzhof muss nun klare Regeln aufstellen.

Wirkung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung

Finanzämter erteilen auf Antrag eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung, wenn die Höhe des zu versteuernden Einkommens voraussichtlich keine Steuer auslöst. Von den Einnahmen aus Kapitalvermögen werden dann keine Abgeltungsteuern einbehalten. Die Bescheinigung hat lediglich einen vorläufigen Charakter. Sie ist zurückzugeben, wenn das Finanzamt sie zurückfordert oder der Wegfall der Voraussetzungen für ihre Erteilung vom Empfänger erkannt wird.

Liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht mehr vor, gelten die allgemeinen Grundsätze zur Abgabe von Steuererklärungen. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem nachfolgend geschilderten Fall entschieden:

Im Laufe des Jahres 2002 hatte ein Steuerbürger die Nichtveranlagungs-Bescheinigung für die Jahre 2001 bis 2003 beantragt und erhalten. Im Jahr 2002 erhielt er eine hohe Gehaltsauszahlung von seinem früheren Arbeitgeber. Dieser hatte keinen Lohnsteuerabzug vorgenommen. Nachdem das Finanzamt im Jahr 2009 durch eine Kontrollmitteilung von der Lohnnachzahlung erfahren hatte, setzte es mit Bescheid vom Dezember 2009 Einkommensteuer fest.

Die Festsetzungsfrist von vier Jahren beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Der Beginn verlängert sich bei einer Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung um längstens drei Jahre. Dadurch begann im Urteilsfall die Festsetzungsfrist am 31.12.2005, sie endete am 31.12.2009. Da die vom Finanzamt im Jahr 2002 erteilte Nichtveranlagungs-Bescheinigung nicht von der Abgabe einer Steuererklärung befreite, war die spätere Steuerfestsetzung rechtmäßig.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %

Zufluss von Urlaubs- und Weihnachtsgeld als Arbeitslohn bei unterbliebener Auszahlung

Wird arbeitsvertraglich zugesagtes Weihnachts- und Urlaubsgeld entgegen einer schriftlichen Vereinbarung nicht ausgezahlt, liegt grundsätzlich kein Zufluss von Arbeitslohn vor. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof im Fall zweier Gesellschafter-Arbeitnehmer, die jeweils zu 50 % an einer GmbH beteiligt waren. Die vereinbarten Sonderzahlungen wurden mehrere Jahre nicht ausgezahlt. Die Gesellschaft buchte keinen Aufwand, und in der Bilanz wurde auch keine entsprechende Verbindlichkeit passiviert.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass hier die Grundsätze über den Zufluss von Einnahmen bei beherrschenden Gesellschaftern anzuwenden seien. Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können. Da in dem entschiedenen Fall keine der beiden Gesellschafter beherrschend war, lag nach Auffassung des Gerichts auch kein vergleichbarer Fall vor.

Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors einer Limited

Zum formgerechten Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors einer in Großbritannien gegründeten und registrierten Private Company Limited By Shares genügt eine notarielle Bescheinigung, wenn eine Zweigniederlassung der Gesellschaft im inländischen Handelsregister eingetragen ist und der Notar seine Erkenntnisse aus der Einsicht in dieses Register erworben hat.

Das hat das Kammergericht entschieden. Nach der Rechtsprechung des Gerichts kann der Nachweis der Vertretungsbefugnis des directors allerdings nicht durch eine solche Bescheinigung erbracht werden, wenn der deutsche Notar seine Erkenntnisse nur durch die Einsichtnahme in das in Großbritannien geführte Register erworben hat.

Zuordnung von Objekten zu einem bereits bestehenden gewerblichen Grundstückshandel

Ein Ehepaar erwarb 1999 ein unbebautes Grundstück, auf dem es anschließend zwei Gebäude mit je sieben Wohnungen errichtete. Noch während der Bauzeit teilte es die Gebäude in Wohneigentumseinheiten auf. Die Wohnungen im Haus I wurden am 1. Oktober 2000 bezugsfertig, die Wohnungen im Haus II am 1. Januar 2001. Noch im Jahr 2000 veräußerte das Ehepaar fünf Wohnungen des Hauses I an verschiedene Erwerber; eine weitere Wohnung im Januar 2002. Für die Jahre 2000 bis 2004 erklärte das Ehepaar Einkünfte aus einem gewerblichen Grundstückshandel, der die Häuser I und II umfasste. Im Jahr 2008 teilte das Ehepaar dem Finanzamt mit, dass es in den Jahren 2001 und 2002 insgesamt sechs Eigentumswohnungen (die nicht verkaufte Wohnung des Hauses I sowie fünf Einheiten im Haus II) an Kinder und Enkelkinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unter Vorbehalt des Nießbrauchs übertragen hatte. Mit Beginn

der Übertragungen an die leiblichen Nachkommen sei eine Veräußerungsabsicht entfallen. Die Wohnungen seien nicht mehr dem Umlaufvermögen, sondern dem Anlagevermögen zuzuordnen. Erstmals 2009 erklärte das Ehepaar, die unentgeltlich übertragenen Wohnungen hätten niemals zum Betriebsvermögen gehört. Die Einbeziehung auch dieser Wohnungen in den gewerblichen Grundstückshandel beruhe auf einem Fehler ihrer früheren Steuerberaterin. Nur hinsichtlich des Hauses I sei mit unbedingter Veräußerungsabsicht gehandelt worden. Das Haus II habe von Anfang an der Vermietung und der Übertragung an die Kinder und Enkel dienen sollen.

Maßgeblich für die steuerrechtliche Qualifizierung einer Tätigkeit ist zwar nicht die vom Steuerzahler subjektiv vorgenommene Beurteilung, sondern die Wertung nach objektiven Kriterien. Ein gewerblicher Grundstückshandel ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil der Steuerzahler beim Finanzamt und der Gemeinde einen Gewerbebetrieb anmeldet und gegenüber Dritten erklärt, er sei gewerblicher Grundstückshändler. Im Streitfall lag aber unstreitig bereits ein gewerblicher Grundstückshandel mit den sechs tatsächlich kurz nach dem Erwerb veräußerten Objekten vor. Allein die Frage des Umfangs des gewerblichen Betriebsvermögens war streitig. Auch bei einem Grundstückshändler ist die Aussonderung geschäftstypischer Vorgänge in den privaten Vermögensbereich nicht ausgeschlossen, sofern eine entsprechende Veranlassung gegeben und eine abweichende Zuordnung klar und eindeutig vorgenommen worden ist. Eine solche klare und eindeutige Zuordnung zum Privatbereich konnte hier aber nicht angenommen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Zur Strafbarkeit wegen Untreue

Der Bundesgerichtshof hat ein Urteil des Landgerichts Berlin bestätigt, mit dem zwölf Manager eines Immobilienfonds vom Vorwurf der Untreue freigesprochen wurden.

Hintergrund des Vorwurfs war die Absicherung des Fonds durch eine marktunübliche Mietgarantie über einen Zeitraum von 25 Jahren. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft wussten die Angeklagten, dass diese Absicherung zwangsläufig zu einem Verlustgeschäft führen würde.

Das Gericht stellte klar, dass die Möglichkeit einer Vermögensgefährdung bei solchen Risikogeschäften immanent ist. Für eine Verurteilung wegen Untreue reicht es deshalb nicht aus, dass der Betreffende allein die Gefährdungslage billigt, also die konkrete Gefahr in Kauf nimmt. Der Täter muss vielmehr darüber hinaus auch die Realisierung dieser Gefahr billigen, sei es auch nur in der Form, dass er sich mit dem Eintritt des unerwünschten Erfolgs abfindet.